

**GESUCH UM AUFNAHME VON SCHWEIZER BÜRGER\*INNEN  
IN DAS SEUZACHER GEMEINDEBÜRGERRECHT**

**Gesuchsteller\*in**

Name .....  
Vorname(n) .....  
Geburtsdatum .....  
Bürger\*in von .....  
Zugezogen am .....

**Ehepartner\*in / eingetragene\*r Partner\*in**

Name .....  
Vorname(n) .....  
Geburtsdatum .....  
Bürger\*in von .....  
Zugezogen am .....

Wohnadresse .....  
Telefon .....  
E-Mail .....

**Minderjährige Kinder**

Vorname(n), Name	geboren am	Bürger*in von
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

**Wer bewirbt sich um das Seuzacher Gemeindebürgerrecht?**

Alle aufgeführten Personen       nur Gesuchsteller\*in

**Die oben erwähnten Personen ersuchen, aus folgenden Gründen in das Gemeindebürgerrecht von Seuzach aufgenommen zu werden:**

.....  
.....  
.....  
.....

**Unterschriften**

Ort / Datum .....

Gesuchsteller\*in .....

Ehepartner\*in .....

Kinder (über 16 Jahre) .....

Unterschrift des nicht in  
das Gesuch miteinbezo-  
genen Elternteils .....

## Erklärung betreffend bisheriges Bürgerrecht

Gemäss § 24 Abs. 2 lit. e. der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 haben gesuchstellende Personen eine Erklärung abzugeben, ob sie das bisherige Bürgerrecht beibehalten oder darauf verzichten möchten. Bitte kreuzen Sie unten das entsprechende Feld an.

Falls Sie sich für die Beibehaltung Ihres bisherigen Bürgerrechts entscheiden, empfehlen wir Ihnen, sich vorgängig bei Ihrer aktuellen Heimatgemeinde zu erkundigen, ob ein zusätzliches Bürgerrecht mit dem Recht dieser Gemeinde vereinbar ist. Die Gemeinde Seuzach kann hierfür keine Verantwortung übernehmen.

Bei einem Verzicht auf Ihr bisheriges Bürgerrecht kann Ihre aktuelle Heimatgemeinde Gebühren für die Entlassung aus dem Bürgerrecht erheben. Wir empfehlen Ihnen, sich vorgängig bei Ihrer aktuellen Heimatgemeinde über solche allfälligen Gebühren zu erkundigen.

### Möchten Sie auf bisherige Bürgerrechte verzichten?

Gesuchsteller\*in

Nein  Ja

Wenn ja, auf welche(s)? .....

Ehepartner\*in

Nein  Ja

Wenn ja, auf welche(s)? .....

Minderjährige Kinder

Nein  Ja

Wenn ja, auf welche(s)? .....

### Verzichtserklärung (nur bei Verzicht auf bisheriges Bürgerrecht auszufüllen)

Für den Fall, dass dem Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Seuzach entsprochen wird, wird folgende Erklärung abgegeben:

Die oben erwähnten Personen verzichten auf die genannte(n) Bürgerrecht(e) und ersuchen, aus folgenden Gründen daraus entlassen zu werden:

.....  
.....  
.....  
.....

### Unterschriften

Ort / Datum .....

Gesuchsteller\*in .....

Ehepartner\*in .....

Kinder (über 16 Jahre) .....

Unterschrift des nicht in das Gesuch miteinbezogenen Elternteils .....

## Dem Gesuch sind folgende Dokumente im Original beizulegen:

Zivilstandspapiere (bitte passendes wählen):

- Familienausweis (nicht Familienbüchlein) für **verheiratete Personen ohne/mit minderjährigen Kindern** (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). Es genügt ein Familienausweis, auch wenn Sie mehrere Bürgerorte besitzen.
- Ausweis über den registrierten Familienstand für ledige, geschiedene, verwitwete Personen, d. h. **Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern** (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). Es genügt ein Ausweis über den registrierten Familienstand, auch wenn Sie mehrere Bürgerorte besitzen.
- Personenstandsausweis für ledige, geschiedene, verwitwete Personen oder Personen in aufgelöster Partnerschaft, d. h. **Einzelpersonen ohne minderjährige Kinder** (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). Es genügt ein Personenstandsausweis, auch wenn Sie mehrere Bürgerorte besitzen.
- Partnerschaftsausweis für **in eingetragener Partnerschaft lebende Personen** (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). Es genügt ein Partnerschaftsausweis, auch wenn Sie mehrere Bürgerorte besitzen.

Weitere Dokumente:

- Meldebestätigung oder Wohnsitzbescheinigung
- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (Privatauszug ohne Beglaubigung) für über 18-jährige Personen (zu bestellen am Postschalter oder im Internet unter [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch)).
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten 5 Jahre für über 16-jährige Personen (erhältlich beim Betreibungsamt Seuzach bzw. beim Betreibungsamt Ihrer früheren Wohngemeinde oder im Internet unter [www.basta.ch](http://www.basta.ch)).
- Bescheinigung des Gemeindesteueramtes
- Nachweis der elterlichen Sorge über minderjährige Kinder, die mitaufgenommen werden sollen (z.B. Kopie des Scheidungsurteils) oder schriftliche Zustimmung.

**Bitte beachten Sie, dass die Zivilstandsurkunden nicht älter als 6 Monate, die Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister und aus dem Betreibungsregister nicht älter als 3 Monate sein dürfen.**

## Gebühren

Die Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.

Die kommunale Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Seuzach für Einzelpersonen und Ehepaare CHF 150. Miteingebürgerte minderjährige Kinder sind gebührenfrei.

## Bürgerrechtsregelung

Für eine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Seuzach ist ein Verzicht auf das bisherige Bürgerrecht nicht nötig. Einige Kantone schliessen jedoch ein mehrfaches Bürgerrecht aus. Wir empfehlen, sich vor der Gesuchstellung bei der zuständigen Behörde des bisherigen Heimatkantons über die Bedingungen einer allfälligen Beibehaltung und über die Kosten eines allfälligen Verzichts des bisherigen Bürgerrechts zu erkundigen.

## Auszug aus der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017

### 3. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

§ 23 <sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Gesuch hin in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,
- b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
- c. die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen,
- d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

<sup>2</sup> Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

§ 24 <sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.

<sup>2</sup> Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Nachweis des Personenstands,
- b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes
- e. Erklärung, ob auf bisherige Bürgerrechte verzichtet wird.

§ 26 Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin oder der Bürger eines anderen Kantons auch das Bürgerrechts des Kantons Zürich.

§ 27 <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand stellt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

<sup>2</sup> Er leitet die Verzichtserklärung gemäss § 24 Abs. 2 lit. e an die frühere Heimatgemeinde weiter.

Gesuch einreichen beim: Gemeinderat Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach

Auskünfte in Bürgerrechtsangelegenheiten erteilen die Einwohnerdienste (Tel. 052 320 40 40).